

Richtlinie zum Einsatz von KI-Diensten an der Hochschule Flensburg (KI-Richtlinie)

Präsidium der Hochschule Flensburg

14. Oktober 2026

Das Präsidium der Hochschule Flensburg erlässt im Rahmen seiner Leitungs- und Organisationsverantwortung die nachfolgende verbindliche Richtlinie für den Einsatz von Diensten der künstlichen Intelligenz.

Die Richtlinie setzt die Pflichten der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) für die Hochschule um und ordnet den Umgang mit KI-Diensten in den bestehenden rechtlichen, datenschutz-, urheber-, geheimnisschutz- und prüfungsrechtlichen Rahmen ein.

Die praktische Ausgestaltung erfolgt ergänzend im „Leitfaden für den verantwortungsvollen Einsatz von Academic-Cloud- und KI-Diensten“ der Hochschule Flensburg.

I. Zweck

(1) Diese Richtlinie legt verbindliche Mindeststandards für den Einsatz von KI-Diensten durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule Flensburg fest. Ihr Zweck ist es, einen rechtskonformen, sicheren und verantwortungsvollen Einsatz von KI zu ermöglichen, ohne sinnvolle KI-gestützte Arbeit zu verhindern.

(2) Diese Richtlinie ist verbindlich. Der ergänzende Leitfaden hat demgegenüber nur orientierenden und erläuternden Charakter und begründet keine eigenständigen Pflichten.

(3) Höherrangiges Recht, das Satzungsrecht der Hochschule Flensburg, arbeits- und dienstrechtliche Pflichten sowie vertragliche Bindungen gehen dieser Richtlinie vor. Bei Widersprüchen gelten vorrangig insbesondere die Prüfungsverfahrensordnung, die Satzung über die Durchführung elektronischer Prüfungen und die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit diese Richtlinie gegenüber Studierenden belastende verbindliche Vorgaben enthält, insbesondere im Prüfung- und Leistungskontext, gelten diese nur im Rahmen und nach Maßgabe des einschlägigen Prüfungssatzungsrechts der Hochschule. Gegenüber den Lehrenden konkretisiert die Richtlinie lediglich die bestehenden gesetzlichen Pflichten. Die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit wird nur insoweit berührt, als gesetzliche Vorgaben dies tragen.

II. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Flensburg im Sinne des Hochschulgesetzes, insbesondere für Beschäftigte in Lehre, Forschung, Technik und Verwaltung, für Leitungskräfte sowie für Personen, die im Auftrag der Hochschule KI-Dienste nutzen. Für Studierende gilt sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere im Prüfungs- und Leistungskontext.

(2) Sachlich erfasst sind alle KI-Dienste, die in Ausübung einer Funktion oder Aufgabe an der Hochschule genutzt werden, einschließlich der über die Academic Cloud bereitgestellten Dienste wie Chat AI sowie öffentlich zugänglicher KI-Werkzeuge Dritter.

(3) Für hochschulbezogene Zwecke sind vorrangig die institutionell bereitgestellten Dienste zu nutzen, soweit die konkrete Nutzung im Einzelfall rechtlich zulässig ist.

III. Begriffsbestimmungen

(1) KI-Dienst im Sinne dieser Richtlinie ist jedes KI-System im Sinne des Art. 3 Nr. 1 KI-VO, insbesondere generative Systeme zur Erzeugung von Texten, Code, Bildern, Audio oder sonstigen Inhalten.

(2) Lokal gehostete Modelle sind Modelle, bei denen die Verarbeitung der Eingaben auf den Systemen der bereitstellenden akademischen Infrastruktur verbleibt. Externe Modelle sind Modelle, bei denen die Eingaben an Drittanbieter weitergeleitet werden (siehe hierzu die Modellunterscheidung des Dienstes Chat AI).

(3) Betreiberin ist die Hochschule, soweit sie einen KI-Dienst in eigener Verantwortung verwendet. Anbieterin kann die Hochschule werden, wenn sie ein KI-System entwickelt, wesentlich verändert oder ein universell einsetzbares System für hochriskante Zwecke einsetzt und es dadurch zu einem Hochrisiko-KI-System macht.

IV. Allgemeine Grundsätze

(1) Die Verantwortung für den Einsatz eines KI-Dienstes und für die Verwendung seiner Ergebnisse trägt stets die nutzende Person. KI-Ergebnisse sind vor jeder dienstlichen

Verwendung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ungeprüfte KI-Ergebnisse dürfen nicht als verlässliche Information weitergegeben werden.

(2) KI-Dienste dürfen nicht für Praktiken eingesetzt werden, die nach Art. 5 KI-VO verboten sind.

(3) Die institutionelle Bereitstellung eines KI-Dienstes bedeutet keine pauschale Erlaubnis, beliebige Inhalte einzugeben oder zu verarbeiten. Vor der Eingabe von Daten ist stets eigenverantwortlich zu prüfen, ob personenbezogene Daten, besonders schützenswerte Daten, vertrauliche Informationen, urheberrechtlich geschütztes Material oder vertraglich gebundene Inhalte betroffen sind.

(4) KI-Dienste sind so auszuwählen und zu nutzen, dass rechtswidrige Benachteiligungen vermieden und Gleichstellungs-, Diversitäts- und Barrierefreiheitsbelange angemessen berücksichtigt werden. KI-Ergebnisse sind vor ihrer Verwendung auch auf offensichtlich diskriminierende, stereotype oder ausschließende Inhalte zu prüfen.

(5) Bei der Auswahl, Bereitstellung und verbindlichen Nutzung von KI-Diensten sind Anforderungen der digitalen Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen. Soweit Barrieren bekannt werden, sind zumutbare Alternativen, Unterstützungsmaßnahmen oder Nachteilsausgleiche vorzusehen.

V. KI-Kompetenz

(1) Die Hochschule stellt ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz ihres Personals sowie der in ihrem Auftrag handelnden Personen sicher (Art. 4 KI-VO). Sie setzt diese Pflicht über eine verpflichtende Basisschulung um, deren Durchführung dokumentiert wird, um die Kompetenzsicherstellung im Bedarfsfall nachweisen zu können.

(2) Die dienstliche Nutzung von KI-Diensten setzt die vorherige Teilnahme an der Basisschulung voraus. Für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, insbesondere im Prüfungs- und Bewertungskontext, bei der Verarbeitung sensibler Daten sowie in Drittmittelprojekten, sind ergänzende, rollenspezifische Inhalte vorzusehen.

(3) Schreibt eine Lehrende oder ein Lehrender Studierenden die Nutzung eines KI-Dienstes für eine Studien- oder Prüfungsleistung verbindlich vor, so ist zuvor eine dokumentierte

Kompetenzvermittlung für die betroffenen Studierenden sicherzustellen. Die bloße Bereitstellung von KI-Diensten für allgemeine Studienzwecke löst diese Pflicht nicht aus.

VI. Modellauswahl und Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur im für den Nutzungszweck erforderlichen Umfang und ausschließlich in lokal gehostete Modelle eingegeben werden. Auch bei lokal gehosteten Modellen ist eine Verarbeitung nur auf einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und zweckgebunden zulässig. Die Verarbeitung richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein.

(2) Besonders schützenswerte Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, ferner Personal-, Prüfungs-, Gesundheits-, Bewerbungs-, Beratungs- und Disziplinaraten sowie vergleichbare personenbezogene Daten dürfen nicht in KI-Dienste eingegeben werden, es sei denn, es besteht ein ausdrücklich zuvor durch die Hochschule autorisierter und datenschutzrechtlich geprüfter Prozess.

(3) Externe Modelle dürfen nur für unkritische, nicht personenbezogene und nicht vertrauliche Inhalte genutzt werden, weil die Eingaben dort an Drittanbieter weitergeleitet werden. Eine bloße Pseudonymisierung genügt nicht. Zulässig ist nur die Verarbeitung anonymisierter Daten, bei denen eine Re-Identifikation ausgeschlossen ist.

(4) In Zweifelsfällen ist vor der Nutzung die oder der Datenschutzbeauftragte einzubinden. Studierende wenden sich bei Datenschutzfragen erst an ihre Lehrpersonen, welche dann bei Bedarf die oder den Datenschutzbeauftragte/n einbinden.

VII. Vertraulichkeit, Geschäftsgeheimnisse und Drittmittelprojekte

(1) Vertrauliche institutionelle Unterlagen, insbesondere Gremien-, Berufungs-, Strategie-, Rechts-, Finanz- und Beschaffungsunterlagen sowie verfahrensgebundene Dokumente, dürfen nicht in KI-Dienste eingegeben werden, sofern kein ausdrücklich autorisierter Prozess dies erlaubt.

(2) Fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Projektinformationen dürfen nicht in KI-Dienste eingegeben werden. Geschäftsgeheimnisse sind nur geschützt, wenn sie

Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind (§ 2 Nr. 1 GeschGehG). Die Eingabe in externe Modelle kann diesen Schutz entfallen lassen und vertragliche Vertraulichkeitspflichten verletzen.

(3) In Drittmittel- und Kooperationsprojekten ist vor jedem KI-Einsatz zu prüfen, ob Kooperations-, Konsortial- oder Förderverträge sowie Geheimhaltungsvereinbarungen die beabsichtigte Nutzung erlauben. Eine nur ausnahmsweise zulässige Nutzung ist auf lokal gehostete Modelle zu beschränken. Im Zweifel ist vorab die Zustimmung der Projektpartnerorganisation bzw. des Projektpartnerunternehmens einzuholen. Vertragliche Vereinbarungen ändern die rechtliche Einordnung der Hochschule als Anbieterin oder Betreiberin nicht.

VIII. Urheberrecht

(1) Fremde urheberrechtlich geschützte Inhalte, etwa Texte, Bilder, Code oder Lehrmaterial, dürfen nur in KI-Dienste eingegeben werden, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Die Bereitstellung des Dienstes begründet keine solche Erlaubnis.

(2) Für Forschungszwecke kann die gesetzliche Ausnahme für Text und Data Mining eingreifen, sofern die Eingabe tatsächlich der wissenschaftlichen Forschung dient (§ 60d UrhG). Außerhalb der Forschung kommt nur die allgemeine Ausnahme für Text und Data Mining in Betracht (§ 44b Abs. 2 Satz 1 UrhG). Zu beachten ist jedoch, dass der „Rechtsinhaber“ die Nutzung wirksam vorbehalten und damit ausschließen kann (§ 44b Abs. 3 Satz 1 UrhG). Die Zulässigkeit richtet sich daher stets nach dem Zweck und ist in Forschung, Lehre und Verwaltung gesondert und unterschiedlich zu beurteilen.

(3) Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Nutzung, ist von einer Eingabe abzusehen, bis die Rechtslage geklärt ist.

(4) Unabhängig von den Verpflichtungen der vorstehenden Abs. 1 – 3 sind KI-Ergebnisse vor einer Veröffentlichung oder Weitergabe stets darauf zu prüfen, ob sie geschützte Inhalte Dritter enthalten. Die einschlägige Zitier- und Kennzeichnungspraxis ist zu beachten.

IX. Prüfungen und Bewertung

(1) Im Prüfungs-, Bewertungs- und Zulassungskontext dürfen KI-Dienste nur unterstützend und vorbereitend eingesetzt werden. Die fachliche Würdigung, die Bewertung und die Verantwortung verbleiben vollständig bei der prüfungsberechtigten Person unter Beachtung und Einhaltung der Zuweisung der Bewertung an die Prüfungsberechtigten und den Prüfungsausschuss in der Prüfungsverfahrensordnung und den Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule.

(2) Eine automatisierte Bewertung, Benotung, Anrechnung oder Auswahlentscheidung auf Grundlage eines KI-Dienstes ohne menschliche Letztentscheidung ist nicht freigegeben. Eine etwaige spätere Freigabe setzt einen geprüften und zuvor ausdrücklich durch die Hochschule autorisierten Prozess voraus.

(3) Wird Studierenden die Nutzung von KI in Studien- oder Prüfungsleistungen erlaubt oder vorgeschrieben, so sind die zulässige Nutzung, ihre Grenzen sowie etwaige Dokumentations- und Zitationspflichten nach Maßgabe des einschlägigen Prüfungssatzungsrechts vorab klar und nachvollziehbar bekannt zu machen. Im Übrigen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen zu Täuschung und unzulässigen Hilfsmitteln.

X. Unzulässige Nutzungen

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte sind insbesondere unzulässig:

1. die Eingabe sicherheitsrelevanter Daten wie Passwörter, Zugriffstoken, Sicherheitsschlüssel oder nicht-öffentlicher Schwachstelleninformationen,
2. die Eingabe personenbezogener Prüfungs-, Verwaltungs- und Personaldaten sowie vertraulicher institutioneller Unterlagen ohne durch die Hochschule zuvor autorisierten Prozess,
3. die Eingabe nicht-öffentlicher Drittmaterialien, insbesondere unveröffentlichter Manuskripte, lizenzierter Inhalte, fremder Geschäftsgeheimnisse oder NDA-gebundenen Materials ohne gesicherte Rechtsgrundlage,
4. die alleinige KI-gestützte Entscheidungsfindung in Angelegenheiten, die Personen wesentlich betreffen (menschliche Verantwortung darf nicht an ein KI-System delegiert werden),

5. die Nutzung zu Täuschungs-, Identitätsverschleierungs- oder Desinformationszwecken.

XI. Freigabe besonderer Anwendungen

(1) Anwendungen mit erhöhtem rechtlichem Risiko bedürfen vor ihrer Einführung einer ausdrücklichen Freigabe durch die Hochschule. Dies betrifft insbesondere die KI-gestützte Entscheidungsunterstützung bei personenbezogenen Vorgängen, die hochriskante Nutzung im Sinne der KI-Verordnung sowie die Integration, Anpassung, Feinabstimmung oder Weiterentwicklung von KI-Modellen.

(2) Die Freigabe setzt eine vorherige rechtliche, datenschutzrechtliche und technische Prüfung unter Beteiligung der zuständigen Stellen der Hochschule voraus. Dabei ist insbesondere zu klären, ob die Hochschule durch die Nutzung von ihrer Betreiberrolle in die Anbieterrolle wechselt, und welche zusätzlichen Pflichten daraus folgen.

XII. Zuständigkeiten und Governance

(1) Diese Richtlinie wird vom Präsidium erlassen und fortgeschrieben. Für die operative Umsetzung, Information und Dokumentation benennt das Präsidium hochschulweit eine koordinierende Stelle.

(2) Bei der Anwendung und in Zweifelsfällen sind je nach Sachverhalt einzubeziehen: Der / die Justiziar(in) in rechtlichen Fragen, die / der Datenschutzbeauftragte in Datenschutzfragen, die für IT-Sicherheit zuständige Stelle in sicherheitsrelevanten Fragen, der zuständige Personalrat bei personalvertretungsrechtlich relevanten innerdienstlichen Maßnahmen sowie die für Forschung und Entwicklung zuständige Stelle in Projektangelegenheiten. In forschungsethisch relevanten Fällen ist die Ethikkommission zu beteiligen.

(3) Soweit eine Anwendung Gleichstellungs-, Diversitäts- oder Barrierefreiheitsbelange berührt, sind die Beauftragten für Gleichstellung bzw. Diversität frühzeitig einzubeziehen.

(4) Die koordinierende Stelle führt die Nachweise über die KI-Kompetenzmaßnahmen und hält die getroffenen Freigabeentscheidungen nachvollziehbar vor.

XIII. Verstöße

- (1) Verstöße gegen diese Richtlinie können dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und im Prüfungskontext prüfungsrechtliche Folgen haben.
- (2) Weitergehende zivil-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Folgen bleiben unberührt.

XIV. Inkrafttreten und Überprüfung

- (1) Diese Richtlinie tritt nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage, der genutzten Dienste oder der Modelle überprüft und bedarfsentsprechend fortgeschrieben.
- (3) Der ergänzende Leitfaden ist bei jeder Änderung dieser Richtlinie auf Übereinstimmung zu prüfen und anzupassen.

Dokumenteninformationen und Version

Feld	Angabe
Dokumententitel	Richtlinie zum Einsatz von KI-Diensten an der Hochschule Flensburg (KI-Richtlinie)
Dokumentenstatus	Verbindliche Richtlinie
Verbindliche Grundlage	Benannte Ordnungen & Satzungen Gesetzesgrundlagen
Zielgruppe	Studierende, Lehrende und Forschende, Mitarbeitende in Technik und Verwaltung, Leitungskräfte sowie weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule Flensburg
Erstellt von	Jan Strunk (Justiziar)
Freigegeben durch	Präsidium der Hochschule Flensburg
Verantwortlich für Fortschreibung	Vizepräsidentin für Studiengangsentwicklung, Digitalisierung, Gleichstellung und Diversität (2026) Koordinierende Stelle: Iris Mainusch

Fachlich einzubeziehende Stellen bei Zweifelsfällen	Justizariat bei rechtlichen Fragen; Datenschutzbeauftragte bei Datenschutzfragen; IT-Sicherheitsrat bei sicherheitsrelevanten Fragen; Beauftragte für Gleichstellung bzw. Diversität bei Gleichstellungs-, Diversitäts- oder Barrierefreiheitsbelange; der zuständige Personalrat bei personalvertretungsrechtlich relevanten innerdienstlichen Maßnahmen; Abteilung Forschung und Entwicklung bei Drittmittel-, Kooperations- und Projektfragen; Ethikkommission bei forschungsethisch relevanten Fällen; Prüfungsmanagement und Studierendenservice bei prüfungsbezogenen Verfahrens- und Verwaltungsfragen
Version	1.0
Stand	14. Oktober 2026
Überprüfung und Fortschreibung	Jährliche Überprüfung und Anlassbezogen
Lizenz	CC BY-NC-SA 4.0, sofern nicht anders angegeben

Flensburg, den 14. Oktober 2026

Prof. Dr. Niklas Klein

Das Präsidium der Hochschule Flensburg

- Vizepräsident Studium und Lehre, geschäftsführend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten beauftragt -